

Satzung für den Förderverein Strandläufer e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Strandläufer“
2. Der Verein soll als bürgerlich rechtlicher Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2021.

§ 2

Zweck, Aufgaben Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Gesundheitswesens i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, des Wohlfahrtswesens i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO und für die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen im Sinne von § 53 AO einsetzt.

Seine Tätigkeit zielt vor allem auf die Verbesserung der Lebensumstände unheilbar und fortgeschritten erkrankter Menschen mit begrenzter Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten im Bereich Rüdersdorf und angrenzenden Brandenburger Gemeinden und Berliner Bezirken ab.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Tätigkeit des durch die Wuhlewanderer gGmbH zu führenden Hospizes Seebad Rüdersdorf, einer gegenwärtig in Planung befindlichen und 2022 fertigzustellenden Einrichtung zu Gunsten der dort aufgenommenen Hospizgäste, durch
 - a) ideelle, praktische und wirtschaftliche Unterstützung der Hospizgäste, etwa durch die Organisation von Veranstaltungen kultureller und sozialer Art,
 - b) durch die bedarfsangemessene Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln,
 - c) durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Verbesserung der Lebensumstände der Hospizgäste,
 - d) die Unterstützung weiterer ambulanter und stationärer Hospiz- und Palliativarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Die Wuhlewanderer gGmbH, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Der Förderverein kann Mitgliedern die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten, die willens und in der Lage sind, den Vereinszweck durch Mitarbeit und Beratung zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben werden, wenn diesem der Vorstand zugestimmt hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche oder juristische Personen beitreten, die Willens und in der Lage sind, das Vereinsleben durch hohes Wissen zu fördern und durch ihr öffentliches Ansehen den Verein zu repräsentieren. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist dem Vorstand per Antragsformular (schriftlich) mit zu teilen.

8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - durch Tod
 - durch Löschung des Vereins
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur fristlos zum Monatsende erklärt werden.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5

Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten, im Voraus zu zahlenden Monatsbeitrages verpflichtet.
3. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Auslagen sowie Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, möglichst im 2. Quartal, einberufen. Der Termin wird allen Mitgliedern des Vereins vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Er gilt als bekanntgegeben, wenn der Vorstand die Einladung an, die dem Verein zuletzt bekannte Adresse übersendet.
3. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder

- b) Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Abweichend von §32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands (soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist),
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands, betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 7. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen einfordert.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 9. Jedes Vereinsmitglied verfügt für die Beschlussfassung über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht schriftlich oder in Textform durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 11. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter die Leitung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Schriftführer und den Vorsitzenden, beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

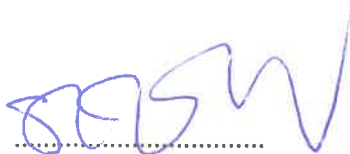
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 30 BGB besondere Vertreter neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte zu bestellen.
3. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Sie ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich. Wichtiger Grund ist grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Auf die Geschäftsführung finden die §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Der Vorstand bestimmt die Arbeitsweise des Vereins, wie Leistungs- und Pädagogikspektren, Personalgestaltung einschließlich der Bestimmung die Vorrangigkeit von Aufgaben.
7. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
9. Der Vorstand hat Vollmacht unter Befreiung des § 181 BGB bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, die Mitglieder bei der Beseitigung von Eintragungshindernissen zu vertreten. Die Vollmacht endet mit der Registrierung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt über die Art der Liquidation bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.
3. Im Falle der Überschuldung des Vereins hat der Vorstand das Insolvenzverfahren zu beantragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das im Übrigen nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.
2. Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung solcher Regelungen mitzuwirken, durch die eine der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommenden Regelung rechtswirksam erzielt wird.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 07.12.2021 einstimmig beschlossen und am 07.03.2022 am § 3 Abs. 8 einstimmig ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



.....
Vorstandvorsitzende



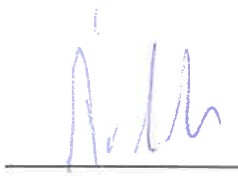
Stephanie Müller



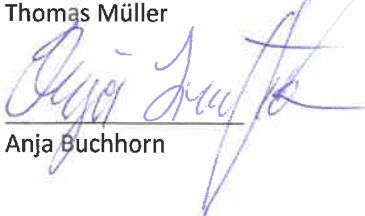
Gabriele Hamme



Tom Eisentraut



Thomas Müller



Anja Buchhorn



Marcus Schmidt



Daniela Milge